

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 9.12.2021

Der Rat der Stadt Datteln hat am 24.11.2021 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029)
- § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)
- Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8.Juli 2016 (GV. NRW. S.559) zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560)
- Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 4. Juli 2017

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten nach der Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 4. Juli 2017 die Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten sowie die sonstigen Anschlussnehmer, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängend bebaute oder unbebaute Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (4) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (5) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs.1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (6) Gesamtkosten der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte

für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

- (7) Die Schmutz- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz werden Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden, als Schmutzwasser eingestuft. Dazu gehört z. B. das aus Abfalldeponien austretende Deponiesickerwasser aber auch das Grundwasser aus einer Grundwasserreinigungsanlage.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3 Abs. 1 bis 4). Bei Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden, gilt als Abrechnungsgrundlage die in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich eingeleitete Wassermenge (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken direkt oder indirekt zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die Wassermenge, die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 4) gewonnene Wassermenge, die im letzten vom Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden ist, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (§ 3 Abs. 6), welche nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wurde.

Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Haushaltsjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt und nach Vorliegen der Jahresrechnung des Wasserlieferanten durch die tatsächliche Verbrauchsmenge ersetzt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß

funktioniert, so gilt die vom Wasserlieferanten zugrunde gelegte Wassermenge als zugeführt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Die Menge der Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt wird, wird durch eine messrichtig funktionierende und geeignete Abwasser- Messeinrichtung gemessen. Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Die Messeinrichtung ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten einzubauen. Hat eine Messeinrichtung nicht messrichtig funktioniert, so wird die eingeleitete Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Wertes des Vorjahres geschätzt. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau einer solchen Messeinrichtung nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahme- oder Einleitungsmenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der gleichartigen statistischen Verbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn die Messeinrichtung nicht messrichtig funktioniert.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten die gesamten dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten messrichtig funktionierenden geeichten Wasserzähler gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung zu führen.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Wenn der Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein spezielles Gutachten, das sich auf seine Wasserschwindmengen bezieht, erbringen will, so hat er die gutachterlichen

Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her, vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

§ 4 Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich 3,09 Euro pro Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 1,41 Euro pro Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 1,31 Euro pro Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (4) Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, kann eine den Mehrkosten entsprechende erhöhte Gebühr berechnet werden.
- (5) Gebührenpflichtigen, die eine Druckrohrleitung privat finanziert haben, wird für die Dauer der voraussichtlichen Abschreibungszeit dieser Leitung ein Gebührenabschlag in Höhe von 100 € pro Anschluss pro Jahr gewährt.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Gebührenermäßigungen werden gewährt für
 - begrünte Dachflächen in Höhe von 75 %,
 - mit Rasengittersteinen befestigte Flächen in Höhe von 75 %,
 - Flächen mit Anschluss an eine öffentliche Versickerungsanlage in Höhe von 60 %,
 - sog. Regenwasserkanäle in Höhe von 60 %,
 - wasserdurchlässig befestigte Flächen in Höhe von 50 %. Als wasserdurchlässig gelten die auf dem Grundstück mit Schotter, Asche, Betonpflaster mit Sickeröffnungen, Betonpflaster mit Sickerfugen (Rasenfugenpflaster) oder Betondrännpflaster (Porenpflaster) befestigten Flächen,
 - Regenwassernutzungsanlagen mit Überlauf in die städtische Kanalisation in Höhe von 50 %.
- (5) Gebührenermäßigungen werden gewährt für Flächen mit Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal, der in ein Gewässer mündet, in Höhe von 50 %.
- (6) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Gebühr 1,00 Euro.
- (7) Die Gebühr beträgt für Einleiter, die ihre Abwässer durch ein eigenes Entwässerungsnetz einem Vorfluter (Gewässer oder eine Anlage eines Abwasserverbandes) zuleiten, jährlich 0,51 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Gebühr 0,48 Euro für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückeigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entwässerung in der Stadt Datteln vom 2. Dezember 2020 außer Kraft.